

weitere  
Folgesachen:

# Familien­sachen

## Ehescheidung

### Wohnung und Hausrat

nun besteht die Frage, wer die bisherige Ehemwohnung benutzen bzw. wem der bislang gemeinsame Hausrat zustehen

*ausführliche Erklärung siehe isoliertes Verfahren Wohnung und Hausrat*

### Güterrecht

regelt die Auswirkungen der Eheschließung auf das Vermögen der Ehegatten

das BGB kennt den gesetzlichen (Zugewinn­gemeinschaft) und den vertraglichen Güterstand (Gütertrennung oder Gütergemeinschaft)

*ausführliche Erklärung siehe Familienstreitsachen Güterrecht*

*...wird  
gesondert  
erklärt*

# Familien­sachen

weitere  
Folgesachen:

Ehescheidung

## elterliche Sorge

Scheidung hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die gemeinsame elterliche Sorge

im Scheidungsantrag ist anzugeben, ob gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind + ob von den Eltern eine Regelung über das Sorgerecht getroffen wurde (§ 133 I Nr. 1, 2 FamFG)  
kein Antrag zur eSo gestellt: Mitteilungspflicht an JA hin (§§ 17 III SGB VIII, X/2 I MiZi)

Gericht gibt Hinweis auf die Beratungsmöglichkeit durch das Jugendamt

das Gericht kann auch die Teilnahme der Ehegatten an einer außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation) anordnen (§ 135 I S. 1 FamFG)

- Zwang darf nicht ausgeübt werden (§ 135 I S. 2 FamFG)
- bei Verweigerung können aber kostenrechtliche Nachteile entstehen (§ 150 IV S. 2 FamFG)

JA=  
Jugendamt

Mitteilungs-  
pflicht an  
JA

weitere  
Folgesachen:

# Familien­sachen

## Ehescheidung

### elterliche Sorge

auf Antrag kann die eSo oder einzelne Teile jedoch einem Elternteil übertragen werden (§ 137 III FamFG, § 1671 I BGB)

Voraussetzungen für Übertragung der alleinigen Sorge sind:

- Antrag eines Elternteils
- bislang gemeinsames Sorgerecht beider Eltern
- Zustimmung des anderen Elternteils und Vorliegen des Kindeswohls

*ausführliche Erklärung siehe Kindschaftssachen eSo*

# Familien­sachen

weitere  
Folgesachen:

Ehescheidung

## Umgang

Kinder mit beiden Elternteilen bzw. Bezugspersonen

*ausführliche Erklärung siehe Kindschaftssachen Umgang*

...wird  
gesondert  
erklärt

## Namensrecht – Achtung keine Folgesache!!

grundsätzlich behält der geschiedene Ehegatte einen durch die Eheschließung erworbenen Ehenamen (§ 1355 V S. 1 BGB)

möchte er das nicht, kann er durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten unbefristet wählen, ob er:

- den Geburtsnamen
- den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Namen oder
- den Geburtsnamen oder den bei Bestimmung des Ehenamens geführten Namen (Begleitnamen) mit dem Ehenamen kombiniert

führen möchte